

Brüssel, 1. Dezember 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **EU-Konsultation „Verwaltungsaufwand – Straffung der Berichtspflichten“**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der EU zur Straffung der Berichtspflichten. Grundlage unserer Stellungnahme sind die bisher der DIHK zugegangenen Äußerungen der IHKs und die wirtschafts- sowie europapolitischen Positionen der IHK-Organisation. Sollten der DIHK weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Äußerungen zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Im September 2022 hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ein Entlastungspaket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angekündigt. Als zusätzliche Maßnahme hat die EU-Kommission Mitte März 2023 den Abbau bestehender Bürokratie- und Berichtspflichten um 25 Prozent angekündigt. Das Maßnahmenpaket der EU-Kommission weist einige gute Ansatzpunkte auf. So werden auch von der IHK-Organisation seit langem geforderte Entlastungen bei der A1-Bescheinigung und der Mitarbeiterentsendung aufgegriffen, Entlastungen bei der Europäischen Unternehmensstatistik oder dem Unionszollkodex angestoßen oder die Anwendung der „sektorspezifischen European Sustainability Reporting Standards“ erst später umgesetzt. Insgesamt wird das von Ursula von der Leyen ausgegebene Abbauziel um 25 Prozent mit den vorgeschlagenen Maßnahmen aber kaum zu erreichen sein, denn die meisten der 58 vorgelegten Vorschläge für Vereinfachungen bzw. Evaluierungen sind sehr kleinteilig. Um das gesetzte Ziel zu erreichen, sollten daher weitere Entlastungsmaßnahmen vorgelegt werden. Die IHK-Organisation hat dafür konkrete Vorschläge vorgelegt, die wir auch in dieser Stellungnahme noch einmal erläutern.

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Gute Rechtsetzung bietet Unternehmen Sicherheit für Investitionen und Freiräume für unternehmerisches Handeln. Rechtssicherheit und verständliche Gesetze erhöhen die Standortattraktivität und erleichtern Investitionen. Das gilt für existierende Betriebe ebenso wie für Neugründungen, Unternehmenserweiterungen und -nachfolgen. In den vergangenen Jahren hat allerdings die Regelungsdichte in Europa und Deutschland zugenommen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind deshalb für die Unternehmen eher unübersichtlicher und unverständlicher geworden. Die Regelungen werden aus der Sicht der Unternehmen immer kleinteiliger.

Zudem überschneiden sich die Anwendungsbereiche von Richtlinien, Verordnungen und nationalen Regelungen häufig, ohne explizit Bezug aufeinander zu nehmen. Die europäische Regulierung verliert damit immer mehr ihren Charakter als einheitliches, kohärentes System. Bei den Unternehmen führt das zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und damit zu einem hohen Zeit- und Beratungsaufwand, der sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg auswirkt.

Eine Verbesserung der europäischen Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung kann definitiv dazu beitragen, Unternehmern wieder mehr Sicherheit für Investitionen und Freiräume für Innovationen zu geben. Gesamtwirtschaftlich könnte so das Wachstum gefördert und der europäische Binnenmarkt gestärkt werden. Bürokratieabbau ist deshalb nicht nur abstrakt wirtschaftsfördernd, sondern dringend erforderlich, um dem Mittelstand in Deutschland wieder mehr Spielraum für die Bewältigung der eigentlichen Herausforderungen zu lassen.

### **C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Das Maßnahmenpaket der EU-Kommission weist gute Ansatzpunkte auf. Erfreulicherweise greift die Kommission lang geforderte Entlastungen bei der A1-Bescheinigung und der Mitarbeiterentsendung auf, stößt Entlastungen bei der Europäischen Unternehmensstatistik, dem Unionszollkodex und der Rechnungslegungsrichtlinie an. Gut ist ferner, dass zumindest die Anwendung der „sektorspezifischen European Sustainability Reporting Standards“ zeitlich geschoben wird.

Insgesamt wird das von Ursula von der Leyen ausgegebene Abbauziel um 25 Prozent mit den vorgeschlagenen Maßnahmen aber kaum zu erreichen sein, denn die meisten der 58 vorgelegten Vorschläge für Vereinfachungen bzw. Evaluierungen sind sehr kleinteilig und tragen deshalb nicht sehr viel zu diesem richtigen Ziel bei. Symptomatisch für die geringen Entlastungspotenziale der Vorschläge wird zum Beispiel mit der Badewasserrichtlinie aus dem dritten Teil des Maßnahmenpakets deutlich. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, sollten daher weitere Maßnahmen vorgelegt werden. In jedem Fall sollten die Vorschläge der Kommission so schnell wie möglich mit konkreten Details hinterlegt werden.

Der Ansatz der EU-Kommission auf Digitalisierung zu setzen ist richtig und wichtig für einen modernen und harmonisierten Binnenmarkt. Digitale Schnittstellen für Berichte oder Registrierungen sollten daher großflächiger genutzt werden. Es ist weder effizient noch zielfördernd, wenn diese Schnittstellen entwickelt werden, aber schlussendlich nur optional für die Mitgliedsstaaten sind. So können u. E. die Entlastungspotenziale nicht gehoben werden.

Besonders kritisch zu bewerten ist die Interpretation der EU-Kommission, das „25-Prozent-Abbauziel“ als ein Langzeitziel zu betrachten. Die Wirtschaft braucht zeitnah eine ambitionierte Entlastung von EU-Bürokratie, weshalb der Abbau von Berichtspflichten und Bürokratie so schnell wie möglich zu erreichen ist. Das „25-Prozent-Ziel“ sollte als ein Startschuss für eine dringend erforderliche Trendwende interpretiert werden. Langfristiges Ziel sollte es folglich sein, den Bürokratieabbau zu verstetigen und in jeder Legislaturperiode die Berichtspflichten und Bürokratielasten zu reduzieren.

Zudem sollte die EU-Kommission bei ihrer Bürokratieabbau-Initiative auch die Belastung anstehender Regelungsvorhaben berücksichtigen. Der Wirtschaftsstandort Europa kann nicht im globalen Wettbewerb bestehen, wenn die Unternehmen erst von Berichtspflichten entlastet

werden, nur um neue Pflichten auferlegt zu bekommen. Über Initiativen wie dem europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der EU-Taxonomie, der Endverbleibserklärung zur Sanktionsdurchsetzung oder den Vorschriften zur Reparatur von Waren kommen neue Berichts- und Dokumentationspflichten auf die Unternehmen zu, wodurch unter dem Strich ein Plus bei der Belastung entsteht. Daher sollte die EU-Kommission die als Bürokratiebremse konzipierte „One-in-one-out“-Regel effektiv und transparent nutzen. Hierfür sollten Rechtsakte künftig nicht mehr von der „One-in-one-out“-Regel ausgeklammert werden können. Ebenso ist es wichtig, neben den Berichtspflichten auch den allgemeinen Erfüllungsaufwand der EU-Regulierung zu senken.

#### **D. Details - Besonderer Teil**

Die Vorschläge der EU-Kommission bewertet die IHK-Organisation folgendermaßen:

**Teil I – Vorschläge und Initiativen zur Reduzierung von Berichtspflichten, die von der EU-Kommission seit März 2023 aufgenommen worden sind**

Vorschläge und Initiativen	Kurzbeschreibung des Inhalts	DIHK-Einschätzung
<p><b>1</b> Mitteilung über die Digitalisierung der Koordination der sozialen Sicherheit: Erleichterung der <b>Freizügigkeit im Binnenmarkt</b> – KOM (2023) 501</p>	<p>In der Mitteilung werden Maßnahmen zur Digitalisierung der Koordination der Sozialen Sicherung vorgestellt, um den Verwaltungsaufwand für mobile Bürger und grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu verringern.</p>	<p>Unter die erwähnte Initiative fällt unter anderem die Digitalisierung der A1-Bescheinigung, Single Digital Gateway Regulation, Data Governance Act, European Digital Identifier, Once Only Technical System.</p> <p>Dabei wird die Kommission ein digitales Tool zur Verfügung stellen, welches von den Mitgliedsstaaten angewendet werden <u>kann</u>, aber nicht muss. Damit für die Unternehmen tatsächliche Entlastungen entstehen, sollte ein Fokus auf der breiten Nutzung des Tools liegen und die Optionalität überdacht werden.</p>
<p><b>4</b> Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 223/2009 über <b>europäische Statistiken</b> – KOM (2023) 402</p>	<p>Der Vorschlag sieht eine Verringerung des Aufwands für Unternehmen durch die verstärkte Nutzung neuer digitaler und administrativer Quellen und durch die Digitalisierung sicherer Datenaustauschplattformen vor. Erhebliche Einsparungen können durch die Verringerung der Erhebungsgröße erzielt werden, was die Belastung der Unternehmen und Bürger verringert. Die Erleichterung wird sich auf alle Unternehmensgrößen auswirken, auch auf KMU. Die KMU werden von einer größeren Anzahl aktuellerer Statistiken profitieren, zumal sie die Mehrheit der Befragten in den Unternehmensumfragen ausmachen.</p>	<p>Weitere Digitalisierungen bei der amtlichen Statistik sind ebenso zu begrüßen wie die Reduzierung der Stichprobengröße der Statistiken. Eine Automatisierung der Datenzulieferungen würde auch die Berichterstattung der Statistikbehörden beschleunigen, wodurch auch alle Nutzenden profitieren würden.</p>

<p><b>5</b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Arbeitsmarktstatistik</b> der Unternehmen in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 – KOM (2023) 459</p>	<p>Der Vorschlag wird zu Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen führen und gleichzeitig die Nutzung alternativer Verwaltungsquellen und moderner digitaler Techniken fördern, einschließlich der automatischen Übertragung von Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten und Web-Scraping, was dazu beitragen wird, die Belastung der Unternehmen im Allgemeinen und der KMU im Besonderen zu verringern.</p>	<p>Weitere Digitalisierungen bei der amtlichen Statistik ist zu begrüßen. Eine automatisierte Datenzulieferung beschleunigt auch die Berichterstattung der Statistikbehörden, wodurch auch alle Nutzenden profitieren. So war die Reform der deutschen Verdienststatistik ein großer Fortschritt, da ein Fokus auf die automatisierte Meldung von direkt vorhandenen Daten gelegt wurde.</p>
<p><b>6</b> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1472 der Kommission vom 17. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1055/2008 hinsichtlich der Häufigkeit, mit der die Mitgliedstaaten ihren <b>Qualitätsbericht über die Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen</b> übermitteln</p>	<p>Die Durchführungsverordnung rationalisiert die Berichtspflichten durch Vereinfachung und Harmonisierung der Metadatenberichte und durch Verringerung der Häufigkeit der von allen statistischen Stellen des Europäischen Statistischen Systems (Eurostat, EU-Mitgliedstaaten, Europäische Freihandelszone und Europäisches System der Zentralbanken - ESZB) erstellten Qualitätsberichte.</p>	<p>Die Statistiken zum Bereich inner- und außereuropäischen Handel verursachen laut dem Statistischen Bundesamt einen hohen Erfüllungsaufwand in den Betrieben. Im Sinne der vorherigen beiden Punkte ist ein Abbau der Berichtspflichten für die genannten Bereiche grundsätzlich positiv.</p>
<p><b>8</b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über <b>Detergenzien und Tenside</b>, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 - KOM (2023) 217</p>	<p>Mit dem Vorschlag werden die Berichterstattungspflichten vereinfacht und digitalisiert, insbesondere durch die Einführung eines digitalen Produktpasses und eines Inhaltsstoffdatenblatts für gefährliche Stoffe.</p>	<p>Vereinfachungen der Berichtspflichten sind positiv zu sehen, gleichwohl darf der digitale Produktpass (DPP) selbst nicht zu bürokratisch ausgestaltet sein. Es bedarf deshalb eines ganzheitlichen Konzepts für den DPP, mit dem jeder Marktteilnehmende auf die jeweils relevanten Informationen zugreifen kann. Geplant ist, dass Informationen in ein übergreifendes System eingebettet werden. Schnittstellen zwischen bereits bestehenden Datenbanken sollen verhindern, dass Dopplungen entstehen. Dabei will die Kommission überbordende Bürokratie, Überladung und Fragmentierung vermeiden. Falls dies gelingt, bietet der DPP das Potenzial für gesteigerte Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit.</p>

<p><b>9</b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Sicherheit von Spielzeug</b> und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG – KOM (2023) 462</p>	<p>Der Vorschlag sieht die Digitalisierung der Berichterstattung und der Konformität für Spielzeug vor (digitaler Produktpass).</p>	<p>Vereinfachungen der Berichtspflichten sind positiv zu sehen, gleichwohl darf der digitale Produktpass (DPP) selbst nicht zu bürokratisch ausgestaltet sein. Es bedarf deshalb eines ganzheitlichen Konzepts für den DPP, mit dem jeder Marktteilnehmende auf die jeweils relevanten Informationen zugreifen kann. Geplant ist, dass Informationen in ein übergreifendes System eingebettet werden. Schnittstellen zwischen bereits bestehenden Datenbanken sollen verhindern, dass Dopplungen entstehen. Dabei will die Kommission überbordende Bürokratie, Überladung und Fragmentierung vermeiden. Falls dies gelingt, bietet der DPP das Potenzial für gesteigerte Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit.</p>
<p><b>10</b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von <b>Schieneinfrastruktur im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum</b>, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 – KOM (2023) 443/2</p>	<p>Mit dem Vorschlag werden die Berichterstattungspflichten gestrafft und der Umfang der Berichterstattung dank eines harmonisierten Rechtsrahmens für das Kapazitäts- und Verkehrsmanagement im Eisenbahnverkehr und der Abschaffung der Schienengüterverkehrskorridore verringert.</p>	<p>Das Vorhaben ist grundsätzlich positiv zu sehen, schlussendlich jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung.</p>
<p><b>13</b> Reform des <b>Zollkodex</b> der Union:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des <b>Zollkodex der Union</b> und der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – KOM (2023) 258</li> <li>• Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Hinblick auf die</li> </ul>	<p>Die vorgeschlagene Reform vereinfacht und rationalisiert die Zoll- und MwSt.-Meldepflichten für die Wirtschaftsbeteiligten, indem sie z. B. den Zeitaufwand für die Abwicklung von Einfuhrverfahren verringert, eine einzige EU-Schnittstelle schafft und die Wiederverwendung von Daten erleichtert.</p>	<p>Die Kürzung der Berichtspflichten und Wiederverwendung von Daten ist grundsätzlich positiv. Eine abschließende Bewertung ist allerdings abhängig von den konkreten Vorschlägen.</p>

<p>Einführung einer <b>vereinfachten zolltariflichen Behandlung von Waren im Fernabsatz</b> und der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 im Hinblick auf die Abschaffung der Zollbefreiungsschwelle - KOM (2023) 259</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der <b>mehrwertsteuerlichen Behandlung von Steuerpflichtigen</b>, die den <b>Fernabsatz von eingeführten Gegenständen</b> erleichtern, sowie der Anwendung der Sonderregelung für den Fernabsatz von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und der Sonderregelung für die Anmeldung und Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer – KOM (2023) 262</li> </ul>		
<p><b>14</b> Überprüfung der Richtlinie 92/106/EWG über den kombinierten <b>Güterverkehr</b> zwischen Mitgliedstaaten</p>	<p>Der Vorschlag sieht eine Vereinfachung der Verfahren vor, z. B. durch die Nutzung digitaler Verkehrsdatenplattformen für den Nachweis der Berechtigung zum kombinierten Verkehr.</p>	<p>Grundsätzlich ist die geplante Plattform für die elektronische Frachtinformation zu begrüßen, wenn sie u. a. die Dokumentation des Transports im kombinierten Verkehr durch den Wegfall von dann „unnötigen“ Kontrollen tatsächlich vereinfacht. Die Plattform muss allerdings auch in allen Mitgliedsstaaten eingeführt werden. Eine einheitliche Auslegung sollte angestrebt werden.</p>

**Teil II – Weitere Vorschläge und Initiativen zur Reduzierung von Berichtspflichten, die von der EU-Kommission zusammen mit dem „work programme“ für 2024 beschlossen worden sind**

Vorschläge und Initiativen	Kurzbeschreibung des Inhalts	DIHK-Einschätzung
<p><b>3</b> Vorschlag für eine Verordnung zur Aufhebung der Verordnung 524/2013 über die Online-Streitbeilegung bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten</p>	<p>Mit der Aufhebung der Verordnung über die Online-Streitbeilegung bei Verbraucherrechtsstreitigkeiten werden die damit verbundenen Meldepflichten aufgehoben, da sie nicht mehr erforderlich sind.</p> <p><u>Ergänzende IHK-Einordnung:</u></p> <p>Der Vorschlag für eine Verordnung zur Aufhebung der „ODR-Verordnung“ und der Aufhebung der damit verbundenen Meldepflichten ist im Kontext mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung (ADR-Richtlinie) zu sehen. Nach Aufhebung der ODR-Verordnung sind Online-Händler nicht mehr verpflichtet, den Link zur ODR-Plattform bzw. eine dafür vorgesehene E-Mail-Adresse bereitzustellen.</p>	<p>Das Entfallen der Melde- und der Bereitstellungspflicht sind als Maßnahmen des Bürokratieabbaus zu begrüßen.</p>
<p><b>4</b> Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung:</p> <p>Verordnung 1093/2010 zur <b>Errichtung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde;</b>  Verordnung 1094/2010 zur Errichtung der Europäischen <b>Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen</b> und die <b>betriebliche Altersversorgung;</b>  Verordnung 1095/2010 zur Errichtung der <b>Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;</b>  Verordnung 1092/2010 zur Einsetzung des Europäischen Ausschusses für <b>Systemrisiken;</b> o  Verordnung 2021/523 zur Einrichtung des Programms <b>InvestEU.</b></p>	<p>Der Vorschlag vereinfacht die Meldepflichten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und anderen Behörden des Finanzsektors und Begrenzung neuer Meldepflichten. Dies wird eine effizientere Datenerfassung fördern und eine doppelte Berichterstattung vermeiden, was den europäischen und nationalen Behörden direkt und den Unternehmen des Finanzsektors, die Informationen liefern müssen, indirekt zugutekommt;</li> <li>• Verringerung der Häufigkeit der Berichterstattung für InvestEU-Durchführungspartner von alle sechs Monate auf einmal pro Jahr für die meisten Elemente der Berichtsanforderungen. Dies wird den Verwaltungsaufwand für die Durchführungspartner und damit indirekt auch für Unternehmen und KMU verringern.</li> </ul>	<p><b>Zu VO 1094/2010</b></p> <p>Grundsätzlich ist es positiv, wenn die Berichts- und Informationspflichten der Verordnung 1094/2010 abgebaut werden. Die Mittel zur Datenerhebung und -weitergabe sollten künftig geeignet sein, den erstrebten Zweck – d. h. die Sicherstellung einer EU-weiten kohärenten Aufsichtspraxis – zu erreichen. Zur Zweckerreichung ist dabei das mildeste Mittel einzusetzen, um u. a. die nationalen Haushalte nicht über Gebühr zu belasten. Weitergehende Berichtspflichten sind ein unverhältnismäßiger, nicht erforderlicher nationaler Bürokratieaufwand. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die seitens der EU geplante Kleinanlegerschutzrichtlinie (2023/0167(COD)) vom 24.05.2023, zu der die DIHK auch in Bezug auf die</p>



	<p>Details zu den Maßnahmen hat die EU-Kommission mit dem Vorschlag 2023/0363 (COD) vom 17. Oktober 2023 vorgelegt.</p> <p><b>Zu VO 1094/2010</b></p> <p>EIOPA soll eine kohärente Aufsichtspraxis in den Mitgliedstaaten sicherstellen und die EU-Kommission/-Parlament und -Rat evidenzbasiert beraten. Diese Aufgaben sind mit jährlichen Berichten und deren Evaluation hinreichend erfüllbar. Die Informationspflichten der nationalen Behörden reichen nur so weit, wie sie zur Aufgabenerfüllung durch EIOPA erforderlich sind. Das bedingt, dass der Informationsanspruch von EIOPA auf ein erforderliches Maß gesetzgeberisch begrenzt wurde.</p>	<p>Berichtspflichten ausführlich Stellung genommen hat (<a href="https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13395-Retail-investment-new-package-of-measures-to-increase-consumer-participation-in-capital-markets/F3434922_en">https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13395-Retail-investment-new-package-of-measures-to-increase-consumer-participation-in-capital-markets/F3434922_en</a>), sowie das mit zahlreichen Berichtspflichten versehene sog. DORA-Paket (Digital Operational Resilience Act (Verordnung und Richtlinie)).</p> <p>Außerdem wird der Grundsatz, dass die laufende Aufsicht weiterhin auf nationaler Ebene wahrgenommen wird, in Frage gestellt und unterlaufen.</p>
<p><b>10</b> Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den <b>Jahresabschluss</b>, den konsolidierten Abschluss und die damit zusammenhängenden Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (<b>Rechnungslegungsrichtlinie</b>), geändert durch die Richtlinie 2022/2464 (für die <b>Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>)</p>	<p>Mit dem Vorschlag wird die Frist für die Annahme der sektoralen europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (derzeit Juni 2024) um zwei Jahre verlängert. Dies bedeutet eine unmittelbare Verringerung der Berichterstattungslast für Unternehmen, die unter den Vorschlag fallen.</p>	<p>Eine Verschiebung der sektoralen EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (Set 2) um zwei Jahre ist grundsätzlich positiv zu werten. Allerdings gilt weiterhin: Auch sektorale Standards müssen proportional und praktikabel sein. Es sollte grundsätzlich angemerkt werden, dass für die große Mehrheit der berichtspflichtigen Unternehmen die allein durch „Set 1“ der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards bestehende Berichtspflicht weiterhin als unverhältnismäßig anzusehen ist. Hier bedarf es aus überwiegender Sicht der Wirtschaft Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler Nachhaltigkeitsberichtsstandards auch des „Set 1“. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.</p>

<p><b>12</b> Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung bei Verbraucherrechtsstreitigkeiten</p>	<p>Der Vorschlag sieht eine Verringerung der derzeitigen Meldepflichten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Häufigkeit der Tätigkeitsberichte von alternativen Streitbeilegungsstellen: von einem Jahr auf zwei Jahre und ein obligatorischer Berichtspunkt weniger, nämlich über die Zusammenarbeit alternativer Streitbeilegungsstellen in Netzwerken alternativer Streitbeilegungsstellen;</li> <li>• Die alternativen Streitbeilegungsstellen müssen den für die alternative Streitbeilegung zuständigen Behörden nicht mehr mitteilen, wie sie die Wirksamkeit, die Schulung ihrer Mitarbeiter und die Wirksamkeit des von der alternativen Streitbeilegungsstelle angebotenen alternativen Streitbeilegungsverfahrens bewerten;</li> <li>• Abschaffung der Informationspflicht über alternative Streitbeilegungsverfahren für Gewerbetreibende.</li> </ul>	<p>Die Maßnahme ist zu begrüßen, da es mit dem Freiwilligkeitsprinzip vereinbar ist: Die Teilnahme von Händlern soll weiterhin freiwillig bleiben. Sie sind jedoch gehalten, innerhalb von 20 Werktagen auf die Anfrage einer ADR-Stelle zu antworten.</p> <p>Abschaffung der Informationspflicht über alternative Streitbeilegungsverfahren für Gewerbetreibende als Maßnahme zum Bürokratieabbau ist daher zu begrüßen.</p>
--	---	---

<p><b>13</b> Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den <b>Jahresabschluss</b>, den konsolidierten Abschluss und die damit zusammenhängenden Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (<b>Rechnungslegungsrichtlinie</b>) gemäß Artikel 3 Absatz 13 derselben Richtlinie.</p>	<p>Der delegierte Rechtsakt sieht die Anpassung der Schwellenwerte für die Rechnungslegungsrichtlinie an die Inflation vor, was voraussichtlich zu geringeren Berichtspflichten für Unternehmen mit mehr als einer Million Mitarbeitern führen wird.</p>	<p>Die inflationsbedingte Anpassung der Schwellenwerte deckt sich grundsätzlich mit unseren Forderungen.</p> <p>Die Schwellenwerte in Art. 3 der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU sollten über die vorgenommene inflationsbedingte Anhebung hinaus angehoben werden. Es bedarf der grundsätzlichen Diskussion über eine neue Definition zur Abgrenzung der verschiedenen Unternehmensgrößen im Rahmen der Rechnungslegungsrichtlinie. Viele Unternehmen, die heute als große Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU gelten, sind mittelständisch orientierte Unternehmen, deren Verwaltung schlank strukturiert ist. Diese Unternehmen sind nicht vergleichbar mit tatsächlich großen und zumeist Kapitalmarkt-orientierten Unternehmen.</p> <p>Laut der Mehrheit der Unternehmen sollte daher der Schwellenwert auf mindestens 500 Mitarbeitern zur Abgrenzung von mittleren zu großen Unternehmen festgelegt werden. Zudem sollten deutlich über der inflationsbedingten Anpassung liegende Schwellenwerte von Nettoumsatzerlösen und Bilanzsumme definiert werden.</p> <p>Eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte über den Inflationsausgleich hinaus und unter Berücksichtigung der Produktivität in der Rechnungslegungsrichtlinie könnte auch das Ziel der EU-Kommission, die Bürokratie maßgeblich zu reduzieren, unterstützen. Eine</p>
---	--	---

		<p>grundsätzliche Anhebung der Schwellenwerte ist auch für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen wichtig.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn in Art. 3 Abs. 10 der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU ein längerer Zeitraum definiert würde, innerhalb dessen ein Unternehmen seinen Status auch bei Überschreiten der Schwellenwerte beibehält. Die zusätzlichen Anforderungen an die Unternehmen in der jeweils größeren Kategorie sind erheblich. Eine kurzzeitige Erhöhung von zwei der drei Schwellenwerte sollte folglich nicht dazu führen, dass das betroffene Unternehmen die deutlich fordernden Rechnungslegungsvorgaben erfüllen muss.</p>
<p><b>19</b> Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung 2018/2066 der Kommission über die <b>Überwachung von und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen</b> gemäß der Richtlinie 2003/87/EG</p>	<p>Die Durchführungsverordnung verringert die Häufigkeit, mit der die Betreiber des Stromsektors, der energieintensiven Industrien und des Luftverkehrs über Verbesserungen ihrer Methoden zur Überwachung von Treibhausgasemissionen berichten müssen, ohne die notwendige Vollständigkeit der Daten zu beeinträchtigen.</p>	<p>Grundsätzlich ist dieser Vorschlag zu begrüßen, jedoch sollte darauf hingearbeitet werden, dass sich der Umfang der Berichte auf ein angemessenes Maß verringert. Z. B. bezüglich der Vereinfachung der Verfahren bzw. Abschaffung von Kontobestätigungen und Verbesserungsberichten.</p>
<p><b>21</b> Durchführungsbeschluss der Kommission zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung 1099/2008 (<b>Energiestatistik</b>)</p>	<p>Die Durchführungsentscheidung gewährt acht Mitgliedstaaten, die solche Ausnahmeregelungen beantragt haben, zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Übermittlung bestimmter nationaler Statistiken für die Entwicklung neuer Methoden, Datenerhebungen, IT-Systeme und den Zugang zu neuen Datenquellen im Energiebereich.</p>	<p>Vereinfachungen bei der Energiestatistik wären auch für deutsche Unternehmen eine Erleichterung. Die Energiestatistik ist eine sehr zeitintensive Statistik für die Betroffenen.</p>

<p><b>22</b> Überprüfung der Richtlinie 92/106/EWG über den kombinierten <b>Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten</b></p>	<p>Der Vorschlag sieht eine Vereinfachung der Verfahren vor, z. B. durch die Nutzung digitaler Verkehrsdatenplattformen für den Nachweis der Berechtigung zum kombinierten Verkehr.</p>	<p>Grundsätzlich ist die geplante Plattform für die elektronische Frachtinformation zu begrüßen. Zu hoffen bleibt, dass sie die Dokumentation des Transports im kombinierten Verkehr tatsächlich vereinfacht, weil ggf. auch Kontrollen wegfallen. Die Plattform muss allerdings auch in allen Mitgliedsstaaten eingeführt werden. Eine einheitliche Auslegung sollte angestrebt werden.</p>
<p><b>24</b> Einführung eines gemeinsamen Formulars in elektronischem Format zur Erleichterung der <b>Meldungen für entsandte Arbeitnehmer</b></p>	<p>Die Digitalisierung und die Einführung eines gemeinsamen Formulars werden die Erklärungen über die Entsendung von Arbeitnehmern vereinfachen und erleichtern. Diese verwaltungstechnische Vereinfachung würde durch die Entwicklung und Bereitstellung einer mehrsprachigen und öffentlichen Schnittstelle ergänzt, über die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern melden können, und zwar für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung dieser öffentlichen Schnittstelle entscheiden.</p>	<p>Zusätzliche Digitalisierung bei der Mitarbeiterentsendung ist grundsätzlich positiv. In der Praxis erfahren die Unternehmen eine Reihe von unterschiedlichen Datenanforderungen durch die EU-Mitgliedstaaten. Die Effektivität des vorgeschlagenen Portals würde allerdings für den Fall geschmälert werden, dass es nur wenige Länder anwenden. Daher sollte ein Fokus auf der breiten Nutzung des Tools liegen und die Optionalität überdacht werden.</p>

### Teil III – Evaluierungen und Fitness-Checks im Rahmen des REFIT-Programms

Vorschläge und Initiativen	Kurzbeschreibung des Inhalts	DIHK-Einschätzung
<p><b>2</b> Fitness-Check des EU-Verbraucherrechts zur <b>digitalen Fairness</b></p>	<p>Die Kommission hat in der neuen Verbraucheragenda 2020 angekündigt, dass sie analysieren wird, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um online und offline ein gleiches Maß an Fairness zu gewährleisten. Dieser Fitness-Check wird bewerten, ob drei horizontale Verbraucherrechtsinstrumente, die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die Richtlinie 2011/83/EU über Rechte der Verbraucher und die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln des EU-Verbraucherschutzrechts, ein hohes Schutzniveau im digitalen Umfeld gewährleisten. Sie wird untersuchen, ob die bestehenden EU-Vorschriften für den Umgang mit Verbraucherschutzfragen geeignet sind, z. B. in Bezug auf Schwachstellen bei Online-Verbrauchern, dunkle Muster (Dark Patterns), Personalisierungspraktiken, Influencer-Marketing und Abonnementverträge. Außerdem wird sie bewerten, ob der bestehende Rechtsrahmen von einer gezielten Stärkung oder Straffung profitieren würde, wobei die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften im digitalen Bereich zu berücksichtigen und sicherzustellen ist. Im Rahmen des Fitness-Checks wird der mögliche Spielraum für eine Verringerung des Aufwands, Kosteneinsparungen und Vereinfachungen, auch im Hinblick auf die Meldepflichten, untersucht.</p>	<p>Beim „Fitness-Check“ ist es wichtig, die genannten Richtlinien nicht nur aus Verbrauchersicht auf den Prüfstand zu stellen, sondern es ist auch zu prüfen, inwieweit unternehmensbelastende Informations- und Kennzeichnungspflichten entbehrlich sind. Der mögliche Spielraum für eine Verringerung des Aufwands, Kosteneinsparungen und Vereinfachungen enthält großes Potenzial zur Bürokratiereduzierung.</p>
<p><b>4</b> Bewertung der Richtlinie über <b>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</b> (Richtlinie 2012/19/EU)</p>	<p>Die Bewertung wurde im Gesetz über kritische Rohstoffe angekündigt. Die Ziele der EU-Rechtsvorschriften über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, ein Beitrag zu nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch sowie die Gewährleistung einer effizienten Ressourcennutzung durch Abfallvermeidung und -verwertung. Mit dem steigenden Verbrauch von Elektronikgeräten und den technologischen Entwicklungen sind Elektro- und Elektronikaltgeräte zu einem der am schnellsten wachsenden Abfallströme in der EU (und weltweit)</p>	<p>Trotz der noch unkonkreten Ankündigung ist die Vereinfachungen der WEEE-Richtlinie grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Bei der Richtlinie sind hauptsächlich die umfangreichen und nicht harmonisierten Kennzeichnungspflichten bei Elektro- und Elektronikgeräten eine Hürde für die betriebliche Praxis. Eine EU-weite Harmonisierung</p>

	<p>geworden. Die Bewertung wird eine Bestandsaufnahme der Funktionsweise der Richtlinie vornehmen. Sie wird beurteilen, ob die Ziele erreicht werden und die Relevanz der Richtlinie, insbesondere für die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft für Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Wiederverwendung und damit zur Unabhängigkeit der Europäischen Union von kritischen Rohstoffen beiträgt. Die Bewertung wird auch die Möglichkeiten zur Rationalisierung der Berichterstattungsanforderungen untersuchen.</p>	<p>bzw. gegenseitige Anerkennung wäre wünschenswert.</p>
<p><b>10</b> Bewertung der <b>Messgeräte Richtlinie</b> (Richtlinie 2014/32/EU)</p>	<p>Bei der Bewertung wird das Funktionieren der Messgeräte Richtlinie beurteilt. Sie wird den Anwendungsbereich (die Produktpalette) der Richtlinie und die technischen Anforderungen für alle in den Anwendungsbereich fallenden Produkte untersuchen. Sie wird sich auch auf die grundlegenden Anforderungen konzentrieren und prüfen, ob diese unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und des aktuellen Stands der Technik noch zweckmäßig sind. Die Bewertung wird sich auch mit den Aspekten der digitalen Konformität befassen und die Möglichkeit einer Vereinfachung der sich aus der Richtlinie ergebenden Meldepflichten für die Mitgliedstaaten prüfen.</p>	<p>Die Maßnahme ist zu begrüßen. Der Fokus auf die E-Mobilität und den Ausbau des Ladesäulennetzes kann nur mit einheitlichen, verlässlichen Anforderungen an die Eichung von Ladesäulen für alle EU-Länder gelingen.</p>
<p><b>12</b> Bewertung der Funktionsweise der Verordnung über die europäische <b>Normung</b> (Verordnung (EU) Nr. 1025/2012)</p>	<p>Das Wesen der technischen Normung hat sich in den letzten zehn Jahren auf nationaler, europäischer und globaler Ebene verändert. In der Normungsstrategie der Kommission vom Februar 2022 werden die Herausforderungen und Maßnahmen für die europäische Normung zur Unterstützung der EU-Politik und -Rechtsvorschriften dargelegt. Im Rahmen der Bewertung der Verordnung wird geprüft, ob sie mehr als zehn Jahre nach ihrer Anwendung noch zweckmäßig ist. Die Bewertung wird auch in die Überlegungen über die künftige Steuerung des europäischen Normungssystems insgesamt einfließen. Im Einklang mit den Schlüsselementen der Normungsstrategie der Kommission für das Jahr 2022 besteht das Ziel der Evaluierung darin, die Fähigkeit des EU-Systems zu bewerten, Normen zur Unterstützung eines umweltfreundlichen, digitalen und widerstandsfähigen EU-Binnenmarktes zeitnah und von globaler Relevanz zu liefern. Auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Umsetzung</p>	<p>Es besteht dringender Handlungsbedarf, denn die Normung ist zuletzt deutlich anspruchsvoller geworden. Die Überprüfung des innerhalb des Zehnjahreszeitraums ist richtig und notwendig, besonders um weitere Normungsexpertise anzuziehen. Das EU-Normungssystem soll die Unternehmen in Europa unterstützen. Dafür ist es aber notwendig, dass marktrelevante und marktgetriebene Normen durch und für die Unternehmen entwickelt werden (insbesondere im Bereich KI). International steht das Normungssystem im Wettbewerb und eine reflektierende Überarbeitung ist daher wichtig. Künftig sollten KMUs mehr in den Normungsprozess eingebunden werden, denn dies unterstützt das Konzept der konsensbasierten Normung und macht Betroffene zu Beteiligten. Für die</p>

	wird die Bewertung Aspekte wie die Beteiligung von KMU und gesellschaftlichen Interessengruppen an der Normung, die Verfahrensregeln für Normungsaufträge und die Frage abdecken, inwieweit die finanzielle Unterstützung der EU für die europäische Normung gerechtfertigt ist oder nicht, sowie das damit verbundene Vereinfachungs- und Entlastungspotenzial, auch im Hinblick auf die Berichterstattungsanforderungen. Es wird erwartet, dass im Rahmen der Bewertung die Kosten der Normung, auch in den verschiedenen Phasen des Prozesses und für die verschiedenen beteiligten Interessengruppen, sowie die Möglichkeit der Straffung der Berichterstattungspflichten beurteilt werden.	immer höhere Komplexität, die auch durch die EU geschaffen wurde, ist eine Vereinfachung angezeigt, ansonsten verliert der Wirtschaftsstandort Europa an Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit.
<b>13</b> Zwischenbewertung der Fazilität „ <b>Connecting Europe</b> “ 2021-2027 (Verordnung 2021/1153)	In der Zwischenbewertung werden die Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele, die Effizienz des Ressourceneinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms beurteilt. Sie wird auch das Potenzial für eine Verringerung des Aufwands und eine Rationalisierung der Berichtspflichten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) 2021-2027 untersuchen.	Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur reicht die „CEF“ als Anreizinstrument allerdings nicht aus. Notwendig sind weitere Mittel wie bei der erhöhten Kofinanzierung für das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V).
<b>15</b> Abschlussbewertung des <b>Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020</b> (Verordnung 1301/2013)	Bei der abschließenden Bewertung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 wird beurteilt, inwieweit die Ziele erreicht wurden, wie effizient die Mittel eingesetzt wurden und welcher europäische Mehrwert erzielt wurde. Außerdem werden die anhaltende Relevanz aller Ziele und Maßnahmen sowie das Potenzial für eine Verringerung des Aufwands und eine Rationalisierung der Berichtspflichten geprüft.	Regelmäßige Evaluationen der Fördermittel sind wichtig und sinnvoll. Gleichzeitig sollten die Förderprogramme besser an die Bedürfnisse strukturschwacher Regionen angepasst werden.
<b>16</b> Bewertung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der <b>Verwaltungsbehörden</b> im Bereich der <b>Besteuerung</b> (Richtlinie 2011/16/EU)	Die Richtlinie ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Steuerbetrug, -hinterziehung und -umgehung. Im Rahmen dieser Evaluierung wird untersucht, ob die Richtlinie zweckmäßig ist und ob sie wirksam und effizient ist. Sie wird sich insbesondere mit der möglichen Rationalisierung der sich aus der Richtlinie ergebenden Meldepflichten befassen, um mögliche Vorschläge zur Verringerung des Meldeaufwands zu erarbeiten.	Die Maßnahme ist grundsätzlich positiv, jedoch auf Basis der vorliegenden Beschreibung nur vorbehaltlich zu bewerten.



## **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Benjamin Baykal

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Leiter des Referats Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel +49 30 20308-2612

E-Mail [baykal.benjamin@dihk.de](mailto:baykal.benjamin@dihk.de)

Sandra Zwick

Referatsleiterin für Europapolitik und EU-Außenwirtschaftsförderung

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Avenue des Arts 19 A-D | B-1000 Brüssel

Tel +32 2 286-1638

E-Mail [zwick.sandra@dihk.de](mailto:zwick.sandra@dihk.de)

## **F. Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).